

1980**Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1980****Nr. 18**

| Tag | Inhalt | Seite |
|---|--|-------|
| 18. 4. 80 | Dritte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchenverordnung 7831-1-41-7 | 441 |
| 22. 4. 80 | Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) neu: 9233-1-2-5 | 442 |
| 23. 4. 80 | Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1 | 445 |
| 23. 4. 80 | Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschafts- verordnung – 7400-1-1 | 447 |
| 15. 4. 80 | Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1 | 448 |
| 16. 4. 80 | Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-38 | 448 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15 und Nr. 16 | | 451 |

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Bienenseuchenverordnung
Vom 18. April 1980**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 661) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. als frei von Varroatose befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Varroatose-Beobachtungsgebiet liegt.“

2. § 16 d Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann das Verbringen von Bienenvölkern und Bienen in das Beobachtungsgebiet sowie von Bie-

nenständen innerhalb des Beobachtungsgebietes von einer Genehmigung abhängig machen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 am 1. Oktober 1980 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße
(Ferienreiseverordnung)**

Vom 22. April 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) zu folgenden Zeiten jeweils von Samstag 7.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr nicht verkehren:

1. vom 21. Juni 1980 bis 24. August 1980,
2. vom 20. Juni 1981 bis 6. September 1981,
3. vom 19. Juni 1982 bis 29. August 1982,
4. vom 18. Juni 1983 bis 21. August 1983,
5. vom 23. Juni 1984 bis 19. August 1984.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken in beiden Fahrtrichtungen:

- A 1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz (E 73), Münster, Bremen bis Horster Dreieck (E 3) und von Anschlußstelle Hamburg-Moorfleet bis Anschlußstelle Neustadt-Süd (E 4)
- A 2 von Oberhausener Kreuz über Kamener Kreuz (E 3), Bad Oeynhausen (E 73) bis Anschlußstelle Helmstedt (E 8)
- A 3 von Oberhausener Kreuz über Autobahndreieck Heumar (E 36) über Frankfurter Kreuz und Autobahnkreuz Nürnberg bis Autobahnkreuz Altdorf (E 5)
- A 4 von Autobahnkreuz Köln-West bis Autobahndreieck Heumar (E 5) und von Autobahndreieck Hattenbach bis Autobahndreieck Kirchheim (E 4)
- A 5 von Reiskirchener Dreieck über Frankfurt, Karlsruhe bis Anschlußstelle Offenburg (E 4)
- A 6 von Anschlußstelle Mannheim-Sandhofen bis Autobahnkreuz Weinsberg (E 12)

- A 7 von Anschlußstelle Tarp über Hamburg (E 3), Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Autobahndreieck Hattenbach (E 4) bis Autobahndreieck Biebelried (E 70), von Anschlußstelle Lengenau, über Autobahnkreuz Ulm und Autobahnkreuz Allgäu bis zum Anschluß an B 309
- A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlußstelle München-West und von Anschlußstelle München-Ramersdorf bis Anschlußstelle Bad Reichenhall (E 11)
- A 9 von Anschlußstelle Lauf über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle München-Schwabing (E 6)
- A 45 (Sauerlandlinie) von Anschlußstelle Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Autobahnkreuz Gambach bis Seligenstädter Kreuz
- A 48 von Autobahndreieck Hattenbach bis Reiskirchener Dreieck (E 4)
- A 61 von Autobahnkreuz Meckenheim über Autobahnkreuz Koblenz bis Autobahndreieck Hockenheim
- A 67 von Autobahndreieck Mönchhof bis Autobahndreieck Viernheim
- A 81 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahndreieck Stuttgart (E 70) und von Anschlußstelle Geisingen bis zum Autobahnende bei Singen
- A 92 von Autobahndreieck Feldmoching bis zum Anschluß an B 471
- A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlußstelle Reischenhart (E 86)
- A 98 Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlußstelle Waltenhofen
- A 99 (Autobahnring München) von Autobahndreieck Feldmoching über Autobahnkreuz München-Nord bis Autobahnkreuz München-Brunthal
- A 215 von Autobahndreieck Bordesholm bis Anschlußstelle Blumenthal

- A 226 von Autobahndreieck Bad Schwartau bis Anschlußstelle Lübeck-Siems
- A 995 von Anschlußstelle Sauerlach bis Autobahnkreuz München-Brunnthal

§ 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrtrichtungen:

| Bundesstraßennummer | Von Ortsausgangstafel – Zeichen 311 der StVO – | bis |
|---------------------|--|--|
| B 18 | Aitrach (Landkreis Ravensburg) | Einmündung der Bundesstraße 12 nördlich von Schlachters (Landkreis Lindau) |
| B 31 | Aach (Landkreis Konstanz) | Ortseingangstafel – Zeichen 310 der StVO – von Lindau |

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

§ 3

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge

1. der Polizei einschließlich des Bundesgrenzschutzes,
2. des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung,
3. des Katastrophenschutzes einschließlich der Feuerwehr, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen,
4. der Bundeswehr, soweit das zuständige Wehrbereichskommando ein dringendes Erfordernis festgestellt hat,
5. der Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakts im Falle dringender militärischer Erfordernisse.

(2) Das Verbot des § 2 gilt nicht für die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge, soweit ihr Einsatz dies dringend erfordert.

(3) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

§ 4

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrten mit Ladung im Berlinverkehr und für den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen die vorgeschriebenen Frachtpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlan-

gen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 4 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten ferner nicht für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge) im kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger. Bei der Fahrt zum Verladebahnhof ist eine Reservierungsbestätigung für die Eisenbahnbeförderung mitzuführen. Bei der Fahrt zum Empfänger ist ein Frachtbrief oder Übernahmeschein mitzuführen, in dem die Eisenbahnbeförderung bestätigt wurde. Diese Papiere sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmen genehmigen

1. vom Verbot des § 1

- a) für Lastkraftwagen ohne Anhänger – nicht jedoch für Sattelkraftfahrzeuge – in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist,
- b) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge), die ausschließlich zum Transport von Frischmilch bestimmt sind,
- c) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge), die zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen für Fahrten zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle verwendet werden,
- d) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge) zur ausschließlichen Beförderung von Frischfleisch und leichtverderblichem Obst und Gemüse,

2. vom Verbot des § 2

- für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge) in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

(4) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 3 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntestand erforderlich ist.

(6) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erlassen. Der Bescheid über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 5

(1) Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf die in § 1 Abs. 2 genannten Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf diese Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 Abs. 1 aufgeführten Zeiten.

(2) Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot berechtigen an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Wochenenden, auch die in § 1 Abs. 2 genannten Autobahnen in der Zeit von sonnabends 22.00 Uhr bis sonntags 6.00 Uhr zu benutzen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 ein Kraftfahrzeug führt oder das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 22. April 1980

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Sechshundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 23. April 1980

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Februar 1980 (BGBl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG

Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste genannten Waren bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland (§ 8 Abs. 4 und 5) Iran ist.

2. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 5, 6, 6 a, 9“ durch die Angabe „§§ 5, 5 a, 6, 6 a, 9“ ersetzt.

3. In § 38 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Durchfuhr von Waren auf dem Landweg bedarf, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 verboten ist, der Genehmigung, wenn

1. Empfangsland Iran ist,
2. die Ausfuhr einer Genehmigung bedürfte und
3. die Waren im Wirtschaftsgebiet umgeladen oder gelagert werden.“

4. Im 3. Titel des Kapitels IV wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG

(1) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Iran ist. Dies gilt nicht, wenn die Waren im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt werden und die Ausfuhr nach § 5 oder § 5 a einer Genehmigung bedarf.

(2) § 19 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.“

5. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Beförderung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren

a) durch Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, durch Binnenschiffe, die in ein deutsches Binnenschiffsregister eingetragen sind, durch Luftfahrzeuge, die in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind, durch Kraftfahrzeuge, die im Wirtschaftsgebiet zugelassen sind, oder durch Eisenbahnen, die von gebietsansässigen Unternehmen betrieben werden,

b) durch andere Seeschiffe, Binnenschiffe, Luftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge, die von Gebietsansässigen gechartert oder gemietet werden,

wenn Iran Empfangsland der Ware ist und ihre Ausfuhr der Genehmigung bedürfte;

2. Rechtsgeschäfte über die Beförderung von Waren aus dem Wirtschaftsgebiet durch Seeschiffe iranischer Flagge, Luftfahrzeuge mit iranischem Hoheitszeichen oder Kraftfahrzeuge mit iranischem Kennzeichen, soweit Iran Empfangsland der Ware ist und ihre Ausfuhr der Genehmigung bedürfte;

3. der Abschluß von Dienstleistungsverträgen durch Gebietsansässige über die Förderung industrieller Vorhaben von Unternehmen, die in Iran ansässig sind.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Ausfuhr der Waren genehmigt ist.“

6. Nach § 52 wird folgender § 53 eingefügt:

„§ 53

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG

(1) Rechtsgeschäfte, die die unmittelbare oder mittelbare Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten durch Gebietsansässige an

- a) Iran oder amtliche Stellen in Iran,
- b) Gebietsfremde, die in Iran ansässig sind, oder
- c) gebietsfremde Unternehmen, deren Anteile zu mehr als der Hälfte Iran oder amtlichen Stellen in Iran gehören oder von diesen beherrscht werden,

zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung. Der Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten stehen ihre Verlängerung sowie die Gewährung nicht handelsüblicher Zahlungsziele und Vorauszahlungen gleich.

(2) Die Eröffnung von Konten durch gebietsansässige Geldinstitute für die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Gebietsfremden bedarf der Genehmigung.

(3) Die Annahme von Einzahlungen durch gebietsansässige Geldinstitute zugunsten eines in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Gebietsfremden bedarf der Genehmigung, wenn sich hierdurch sein auf eine andere Währung als US-Dollar lautendes Guthaben gegenüber dem Stand vom 24. April 1980 um mehr als fünfhunderttausend Deutsche Mark oder deren Gegenwert erhöht."

7. In § 54 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angaben „§§ 52 und 53“ ersetzt.

8. § 70 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1, 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung

- a) nach § 5 Abs. 1 oder § 5 a Waren ausführt,
- b) nach § 38 Abs. 2 Waren durchführt,

- c) nach § 40 Abs. 1 Satz 1 oder § 43 a Abs. 1 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
- d) nach § 44 Abs. 1 Seeschiffe verchartert, nach § 44 a Abs. 1 Nr. 1 Waren befördert, nach § 44 a Abs. 1 Nr. 2 Rechtsgeschäfte über die Beförderung von Waren vornimmt oder nach § 44 a Abs. 1 Nr. 3 Dienstleistungsverträge abschließt,
- e) nach § 45 Abs. 1 Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
- f) nach § 45 Abs. 2 Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren oder Erfahrungen weitergibt oder nach § 45 Abs. 3 Lizenzen erteilt oder Kenntnisse weitergibt,
- g) nach § 53 Abs. 1 Rechtsgeschäfte vornimmt, nach § 53 Abs. 2 Konten eröffnet oder nach § 53 Abs. 3 Einzahlungen annimmt oder“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird von der Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 23. April 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Dreiundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –
Vom 23. April 1980**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Februar 1980 (BAnz. Nr. 44 vom 4. März 1980), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste“ wird folgender Absatz angefügt:

„Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste nennt die Waren, die der Beschränkung nach § 5 a AWV unterworfen sind.“

2. In Teil I wird nach Abschnitt C folgender Abschnitt D angefügt:

„D. Iran-Liste

Alle Waren, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Iran ist, soweit ihre Ausfuhr nicht nach Teil I Abschnitt A, B oder C einer Genehmigung bedarf; genehmigungsfrei sind medizinische Versorgungsgüter und Lebensmittel.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird von der Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 23. April 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 15. April 1980**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 15. Mai bis 8. Juni 1980 in Berlin stattfindende Ausstellung „Ideen für eine Berliner Leuchtenfamilie“,
2. in der Zeit vom 22. bis 28. August 1980 in Düsseldorf stattfindende „hifi 80 – 5. Internationale Ausstellung mit Festival“,
3. in der Zeit vom 28. bis 31. August 1980 in München stattfindende „ISPO – Herbst, 13. Internationale Sportartikelmesse“,
4. in der Zeit vom 19. bis 24. September 1980 in München stattfindende „IKOFA – 13. Internationale Fachmesse der Ernährungswirtschaft“,
5. in der Zeit vom 6. bis 12. November 1980 in München stattfindende „ELECTRONICA – 9. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik“.

Bonn, den 15. April 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 16. April 1980

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen und Abkürzungen der Europäischen Gemeinschaften (Anlage 1) und das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verwandte Kennzeichen (Anlage 2) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1980 (BGBl. I S. 148).

Bonn, den 16. April 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Bezeichnungen und
Abkürzungen der Europäischen Atomgemeinschaft**

| Bezeichnungen | Abkürzungen | Sprache |
|---|-------------|----------|
| Det europæiske Atomenergifællesskab (Euratom) | Euratom | Dänisch |
| European Atomic Energy Community (Euratom) | EAEC | Englisch |
| Comhphobal Eorpach do Fhuinneamh Adamhach (Euratom) | CEFA | Irish |

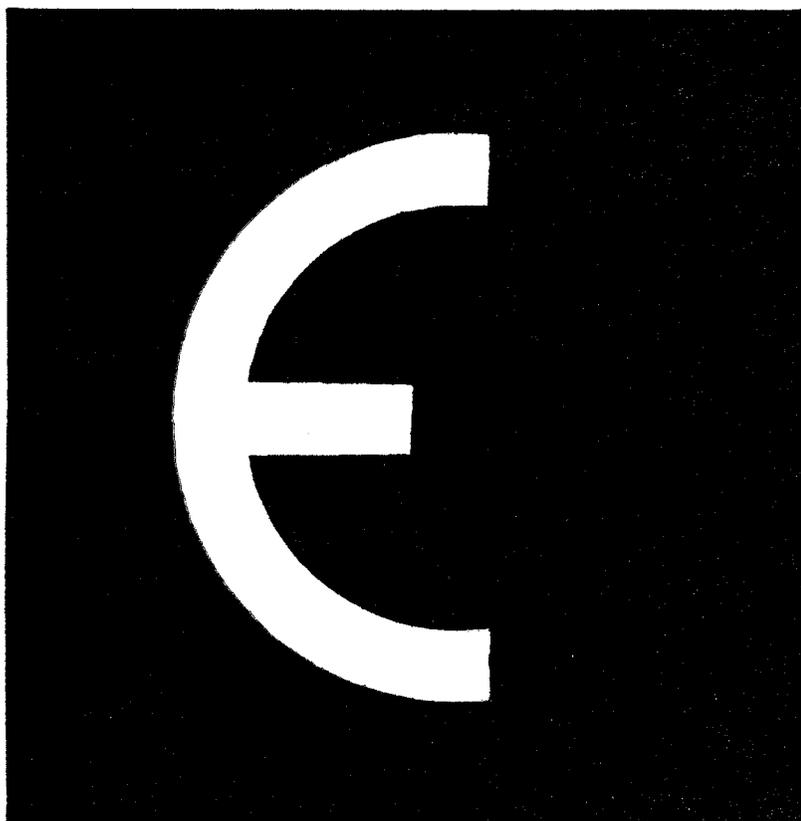
**Bezeichnungen und
Abkürzungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

| Bezeichnungen | Abkürzungen | Sprache |
|--------------------------------------|-------------|----------------|
| Det europæiske økonomiske Fællesskab | EØF | Dänisch |
| Europese Economische Gemeenschap | EEG | Niederländisch |
| European Economic Community | EEC | Englisch |
| Communauté Economique Européenne | CEE | Französisch |
| Europäische Wirtschaftsgemeinschaft | EWG | Deutsch |
| Comhphobal Eacnamaiochta na hEorpa | CEE | Irish |
| Comunità Economica Europea | CEE | Italienisch |

**Bezeichnungen und Abkürzungen
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

| Bezeichnungen | Abkürzungen | Sprache |
|--|-------------|----------------|
| Det europæiske Kul- og Stålfællesskab | EKSF | Dänisch |
| Europese Gemeenschap voor Kolen en Staal | EGKS | Niederländisch |
| European Coal and Steel Community | ECSC | Englisch |
| Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier | CECA | Französisch |
| Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl | EGKS | Deutsch |
| Comhphobal Eorpach do Ghual agus Cruach | CEGC | Irish |
| Comunità Europea del Carbone e dell'Acciaio | CECA | Italienisch |

Kennzeichen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften



Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 16. April 1980

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 9. 4. 80 | Gesetz zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit | 574 |
| 14. 3. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum | 577 |
| 17. 3. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums | 577 |
| 19. 3. 80 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe | 578 |
| 21. 3. 80 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Finanzielle Zusammenarbeit | 580 |
| 25. 3. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge | 582 |
| 25. 3. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See | 583 |
| 25. 3. 80 | Bekanntmachung zu der Regionalen Vereinbarung über den Rheinfunkdienst | 584 |
| | 9504-8, 9513-22 | |
| 27. 3. 80 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit | 584 |
| 27. 3. 80 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über den Fluglinienverkehr | 586 |
| 27. 3. 80 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-jamaikanischen Abkommens über den Luftverkehr | 586 |
| 27. 3. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container | 587 |
| 28. 3. 80 | Bekanntmachung des deutsch-zyprischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße | 587 |
| 31. 3. 80 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Kariken | 591 |

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Nr. 16, ausgegeben am 24. April 1980

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 16. 4. 80 | Gesetz zu dem Abkommen vom 30. November 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß- und Erbschaftsteuer | 594 |
| 18. 4. 80 | Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung des Artikels 12 der Anlage IV (RIP) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr | 599 |
| 2. 4. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen | 600 |
| 2. 4. 80 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit | 600 |
| 8. 4. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt | 602 |
| 9. 4. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt | 602 |
| 10. 4. 80 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages | 602 |
| 11. 4. 80 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen | 602 |
| 14. 4. 80 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit | 603 |

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.